

**„Decreto o determina a contrarre“****Nr. 67 vom 01.03.2023****Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (Reparatur Reiferaum für
Käse mit Austausch Verdampfer), Öffentliche Aufträge**

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in die Begründung des Mitarbeiters Martin Tschurtschenthaler:

Die Käsereifenzellen samt den Kühlkompressoren und Verdampfern sind seit 2012 in Betrieb, zeigen zunehmend Verschleißerscheinungen und mussten in letzter Zeit in immer kürzeren Abständen gewartet werden.

Einer der Verdampfer musste im Jänner 2023 zweimal repariert werden und läuft im Moment nur mehr auf gut Glück. Dieser muss so schnell wie möglich ausgetauscht werden, damit die Klimatisierung der Reifenzellen zuverlässig funktioniert und die Käse nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Austausch des bestehenden Verdampfers mit einem statischen Verdampfer, soll die Klimatisierung der Reifenzelle effizienter und weniger störungsanfällig werden.

Da die Reifenzellen vom Unternehmen Alaska Kühlung GmbH geliefert worden sind, erfolgt der Kundendienst durch dieses Unternehmen,



hat festgestellt, dass der Preis der Reparatur und des Verdampfers insg. Euro 3.459,40 (inkl. MwSt.) beträgt, für diese Sachen und Dienstleistungen keine aktive Konvention des Landes besteht, es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistung und Sache, die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen Alaska Kühlung GmbH als Vertragspartner aufgrund vorheriger Begründung ausgewählt wurde,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

Verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Alaska Kühlung GmbH einen Vertrag für vorgenannte Dienstleistung gemäß beiliegendem Angebot über 3.459,40 Euro abzuschließen.

Der Direktor
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)